



## **Erläuternder Bericht**

# **Aufhebung der Verordnung vom 1. Juli 1998 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) sowie Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV)**

## **Ziele und Grundsätze**

Gleichzeitig mit der Teilrevision des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) soll die Verordnung vom 1. Juli 1998 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) aufgehoben und die Gewässerschutzverordnung (GSchV) angepasst werden. Mit der Aufhebung der VWF soll sich der Bund von der Oberaufsicht, der Koordination, der Beratung, dem Erlass von Vollzugshilfen betreffend Schutzmassnahmen, Bewilligungspflicht, Betrieb, Kontrolle sowie Qualitätssicherung von Arbeiten und Konstruktionsmaterial im Bereich Tankanlagen weitestgehend entledigen können. Wichtige Grundsätze aus der VWF (Verhindern, leichtes Erkennen und Zurückhalten von Flüssigkeitsverlusten) sowie Vorschriften über die Bewilligungspflicht und Schutzmassnahmen sind mit der Teilrevision des GSchG auf Gesetzesstufe gehoben worden und sollen in der GSchV präzisiert werden. Damit soll der erreichte Sicherheitsstandard bei Tankanlagen auf Zusehen hin gehalten werden können.

## **Gesetzliche Grundlagen**

Mit der Streichung der Delegationsnorm in Art. 26 Abs. 1 GSchG sowie den übrigen Gesetzesanpassungen ist die Grundlage für die Aufhebung der VWF sowie die notwendigen Anpassungen in der GSchV gegeben. Art. 47 GSchG gibt dem Bundesrat zudem die Kompetenz generell Ausführungsvorschriften zum Gewässerschutz zu erlassen.

## **Die Hauptelemente der Ordnungsänderung**

Die Bewilligungspflicht wird sich neu auf die besonders gefährdeten Gewässerschutzbereiche (Bereiche A<sub>u</sub>, A<sub>o</sub>, Z<sub>u</sub>, Z<sub>o</sub> sowie Grundwasserschutzzonen und -areale) beschränken. Die Standortanforderungen für Tanks mit einem Nutzvolumen von mehr als 250'000 Liter (sog. "Grosstanks") sowie die Schutzmassnahmen für Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten in Grundwasserschutzzonen (S1, S2, S3) werden aus der VWF in die GSchV verschoben. Die VWF wird aufgehoben. Schliesslich sollen einwandige, erdverlegte Lagerbehälter nur noch bis längstens am 1.1.2015 betrieben werden dürfen.

## **Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

### **Art. 32 Abs. 1 und 2**

Gemäss Art. 19 Abs. 2 GSchG (neu) beschränkt sich die Bewilligungspflicht auf die Erstellung und Änderung von Anlagen in besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen (Bereiche A<sub>u</sub>, A<sub>o</sub>, Z<sub>u</sub>, Z<sub>o</sub> sowie Grundwasserschutzzonen und -areale). In jedem Fall bewilligungspflichtig sind Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten in Grundwasserschutzzonen und -arealen sowie Umschlagplätze für wassergefährdende Flüssigkeiten. Alle übrigen Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten in besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen sind nur dann der Bewilligungspflicht unterworfen, wenn sie Gewässer gefährden können. Damit wird den Kantonen ermöglicht, die Bewilligungspflicht auf die gemäss Art. 10 VWF bewilligungspflichtigen Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten zu beschränken. Dadurch ändert sich an der heutigen Praxis grundsätzlich nichts.

Anlagen zur Lagerung und zum Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten in den übrigen Bereichen benötigen gegenüber den heutigen Vorschriften keine kantonale Bewilligung mehr.

### **Anh. 2 Ziff. 12 Abs. 5**

Betrifft nur den französischen Text

### **Anh. 4 Ziff. 211 Abs. 1**

Die Standortanforderungen für Tanks mit einem Nutzvolumen von mehr als 250'000 Liter (sog. "Grosstanks") werden aus der VWF (Art. 9 Abs. 1 VWF) in die GSchV verschoben. An der heutigen Praxis ändert sich somit nichts.

### **Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 und 3 und Anh. 4 Ziff. 222 Abs. 1, Einleitungssatz und Abs. 3**

Die Schutzmassnahmen für Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten in Grundwasserschutzzonen (S1, S2, S3) werden aus der VWF (Art. 9 Abs. 2 und 3 VWF) in die GSchV verschoben. An der heutigen Praxis ändert sich somit nichts, ausgenommen dass Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten die in kleinen Mengen Wasser nachteilig verändern können nicht wie bisher auf 450 l sondern neu auf 2000 l begrenzt werden. Damit wird nicht mehr zwischen verschiedenen Wassergefährdungsklassen unterschieden. In den Grundwasserschutzzonen S1 und S2 dürfen wie bis heute nur freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, aufgestellt werden.

### **Änderung bestehenden Rechts**

Die VWF wird aufgehoben.

## **Übergangsbestimmungen**

Einwandige, erdverlegte Lagerbehälter sollen nur noch bis längstens am 1.1.2015 betrieben werden dürfen. Während bereits seit 1972 in besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen nur noch doppelwandige, erdverlegte Lagerbehälter zugelassen waren, durften bis zur letzten Revision der VWF im Jahr 1998 in den übrigen Gewässerschutzbereichen auch noch einwandige, erdverlegte Lagerbehälter erstellt werden. Der heute hohe Sicherheitsstand bei Tankanlagen ist hauptsächlich dem Prinzip der doppelten Barrieren zu verdanken. Mit diesem Prinzip war die Schweiz seinerzeit weltweit führend, und viele andere Länder haben es in der Zwischenzeit ebenfalls übernommen. Es ist deshalb richtig, dieses Prinzip ab 2015 flächendeckend für sämtliche Lageranlagen vorzuschreiben. Es ist für die Inhaber von einwandigen, erdverlegten Lagerbehältern zumutbar, nach oft weit mehr als 17 Jahren ihre Anlagen diesem Prinzip anzupassen. Eine Umrüstung der einwandigen, erdverlegten Tanks mit einer Innenhülle und einem Leckanzeigegerät wird bei normalen Haustanks weniger als 5000 Franken kosten. Die Leckanzeigegeräte solcher Anlagen müssen nur noch halb so häufig kontrolliert werden und die Anschaffungskosten dafür sind erst noch viel geringer. Schliesslich ist auch die bei einwandigen Tanks nötige aufwendige Kontrolle hinfällig. Damit sollten die Investitionen in ca. 20 Jahren amortisiert werden können.

## **Datum des Inkraftsetzens**

Die Aufhebung der Verordnung vom 1. Juli 1998 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) sowie Anpassungen der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) soll gleichzeitig wie die Revision des GSchG in Kraft treten.